



Versetzungsordnung der Deutschen Schule New Delhi Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen

(gemäß dem Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 10.12.2003)

§ 1. Anwendungsbereich

Im 12-jährigen Schulsystem umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I/Kl. 5 ist als Orientierungsstufe organisiert. Die Jahrgangsstufe vor dem Einsetzen der 2. Fremdsprache in Kl. 6 endet mit einer Versetzungskonferenz.

Schüler, die aus Schulen mit zweijähriger Orientierungsstufe in die Klasse 6 der DSND eintreten, werden spätestens zum Schuljahresende eingestuft.

Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

§ 2. Allgemeine Grundsätze

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers

Versetzungsordnung der Deutschen Schule New Delhi, Versetzung in der Sekundarstufe I
an deutschen Auslandsschulen

Deutsche Schule New Delhi, 2, Nyaya Marg, Chanakyapuri, New Delhi 110 021, India
Fon: +91-11-4168 0240, Fax: +91-11-4168 0241, schulleitung@dsnd.de, www.dsnd.de

ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächst höheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

§ 3. Verfahrensgrundsätze

Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

Vor nachträglichen Notenänderungen muss zur Entscheidungsfindung die Klassenkonferenz neu einberufen werden.

§ 4. Schullaufbahnentscheidungen

In der Jahrgangsstufe 5 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen.

Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnpflichtempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,

die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,

die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,

die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Ist ein Schüler für die Hauptschule empfohlen, kommt für ihn nur der Status als Realschüler in Frage. Die endgültige Einstufung erfolgt nach einem halben oder nach einem Jahr. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.

Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

§ 5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder

in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.

In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

Wird ein Schüler nicht versetzt, kann ihm auf Beschluss der Klassenkonferenz die

Möglichkeit gegeben werden, sich zu einer Nachprüfung schriftlich anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten müssen die Meldung zur Prüfung unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens eine Woche nach Aushändigung des Zeugnisses am Schuljahresende bei der Schulleitung der Schule einreichen.

§ 6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

§ 7. Wiederholung von Jahrgangsstufen

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Annahme des Antrags durch die Schulleitung entscheidet die Klassenkonferenz, ob ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen darf. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

Hauptschüler und Realschüler

Wenn sich einzelne Haupt- bzw. Realschüler in den gymnasial weitergeführten Klassen 7-10 befinden, ist bei der Versetzungsentscheidung ein Maßstab anzulegen, der der entsprechenden Einstufung des Schülers angemessen ist.

Für den Haupt- und Realschüler dürfen nur die in den entsprechenden Schulformen unterrichteten Fächer für die Versetzung gewertet werden. Für die Hauptschüler kann höchstens eine Fremdsprache in die Wertung für die Versetzung einbezogen werden.

Diese Versetzungsordnung tritt an die Stelle der „Grundsätze für die Erarbeitung von Versetzungsordnungen für den Sekundarbereich I an Deutschen Auslandsschulen“ (vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 01.12.1992). Sie tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/06 mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

New Delhi, den 26. Oktober 2005

Für die Gesamtkonferenz:

Für den Schulvereinsvorstand:

gez. Frau Annemarie Quint

gez. Herr Dr. Jürgen Bischoff

Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

a) Die 2. Fremdsprache verliert z. B. ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung von einem gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht.

b) Für Hauptschüler gilt bei der Versetzungsentscheidung ein Maßstab, der einer Hauptschule angemessen ist.